

Gutachten als artenschutzrechtliche Prüfunterlage nach § 44 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr.67 „Sondergebiet Bollesch“ der Gemeinde
Badbergen

AG:
Christian Budke
Bekefords Damm 1
49635 Badbergen Vehs

Inhalt	Seite
1. Rechtliche Grundlage	2
2. Bauvorhaben und Betrachtungsumfang	2
3. Vögel	3
3.1 Vorbemerkung und Methode	3
3.2 Ergebnisse	4
3.2.1 Ergebnisse 2013	4
3.2.2 Ergebnisse 2014	6
3.3 Interpretationen	7
4 Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung	9
5. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	9
6. Schutzmaßnahmen	11
Übersichtskarte	15
Maßnahmenplan CEF Maßnahme	16
Literatur	17
Übersichtskarte zu den im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	19

Bearbeitet:

Badbergen, den 02.04.2015

Planungsbüro Rötker, Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Schulstraße 65
49635 Badbergen
Tel : 05433 / 13 69
Fax : / 91 38 39
April-Juni 2013, März-Juni 2014
Brutvogelkartierung und Interpretation ARGE
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH)
Landespfleger



Wolfgang Rötker
Dipl.-Ing.

1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Bauvorhaben und Betrachtungsumfang

Herr Christian Budke, Bekefords Damm 1, in 49635 Badbergen Vehs, beantragt den Neubau eines Boxenlaufstalls mit Melkzentrum, Reprostall, Fahrsilos, Güllebehälter und Mistplatte, südlich bestehenden Betriebsstandortes. Die Gebäude sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Betriebsgebäuden, wie Hallen, Ställen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden errichtet werden. Eine Lage in der freien Landschaft kann nur teilweise vermieden werden. Durch den Bau sind keine Bäume oder Sträucher betroffen.

Als Grundlage für die Beurteilung des Eingriffsvorhabens aus Sicht der lokalen Avifauna wird in einem zwischen Planer und zuständiger Behörde abgestimmtem Untersuchungsgebiet (im Folgenden als UG bezeichnet) in den Jahren 2013 und 2014 die Artengruppe der Vögel mit Schwerpunkt „Feldarten“ erfasst.

Die Untersuchung dient dem Nachweis im UG vorkommender „Planungsrelevanter Arten“ (vgl. THEUNERT 2008) und der Prognose potenzieller Beeinträchtigungen.

Datum der Begehungen 2013:

07.04., 13.04. (abends), 22.04., 12.05., 18.05., 09.06. (abends)

Datum der Begehungen 2014:

20.03. (morgens), 31.03. (morgens), 17.04. (morgens), 02.05. (morgens), 16.05. (morgens), 07.06. (abends)

3. Vögel¹

3.1 Vorbemerkung und Methode

Aufgrund ihrer Indikatorfunktion in der ökologischen Planungspraxis ist seit geraumer Zeit die Erfassung der Brutvögel Standard faunistischer Fachbeiträge (z.B. BEZZEL & RANFTL 1974, ZENKER 1982, RIECKEN 1990, TRAUTNER 1992, RIECKEN 1992).

Vögel besiedeln alle Ökosysteme und sind zudem im Vergleich zu anderen Gruppen relativ leicht erfassbar. Aufgrund der breiten Palette unterschiedlichster ökologischer Nischen eignen sie sich gut als Indikatoren für bestehende Umweltqualitäten und zeigen mehr oder weniger schnell und deutlich einschneidende Veränderungen in ihren Lebensräumen an. Als sehr mobile Artengruppe erlauben Vögel besonders in Zusammenhang mit Großräumen und Biotopkomplexen Rückschlüsse auf Gebiete, die durch Eingriffe betroffen sind und die diesbezüglich bewertet werden müssen (vgl. ERZ 1978, BEZZEL & RANFTL 1974, BRINKMANN 1998).

Die Erhebungen wurden zwischen April und Juni 2013 bei Begehungen überwiegend in den frühen Morgenstunden und abends bzw. nachts mittels Verhörmethode durchgeführt (vgl. OELKE 1974, ZENKER 1982, BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK et. al. 2005). Die Begehungen sind so verteilt, dass jeder Bereich mehrfach zu verschiedenen Zeiten begangen wird. Die Kartierung erfolgt bei günstigen Wetterbedingungen. Es werden alle Revier anzeigenden Merkmale (Gesang, Balz, Futter, Eigelege, nicht flügge Junge) als Beleg für eine Brut registriert.

Zur Erfassung insbesondere dämmerungs- und nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Wachtelkönig) werden Begehungen abends/nachts durchgeführt und ggf. eine Klangattrappe eingesetzt. Die Klangattrappe bewährt sich zudem bei problematischen Arten, wie den Mittelspecht. Bei bloßen Sichtbeobachtungen ruhender Tiere oder Feststellungen von Nahrung suchenden Individuen werden diese als Nahrungsgast bzw. Durchzügler und in begründeten Einzelfällen als Arten mit Brutverdacht gewertet.

¹ Kartierer: ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Ergebnisse 2013

Bei der Erfassung 2013 können im UG (und unmittelbar angrenzend) 47 Arten festgestellt werden.

18 Arten sind als Brutvögel innerhalb der UG-Grenzen nachgewiesen, 19 Arten sind Brutvögel im direkt tangierenden Umfeld (Feldgehölz an der UG-Grenze und auf der Hofstelle Budke). Sechs Arten sind Nahrungsgäste bzw. Durchzügler, bei zwei Arten (Waldkauz, Rebhuhn) besteht Brutverdacht und zwei Arten (Steinschmätzer, Bekassine) sind als Zugvögel einzustufen.

Die entsprechenden Rote-Liste-Einstufungen und ein ggf. bestehender Schutzstatus sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Liste der 2013 nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste BRD: SÜDBECK et. al. (2009)

Rote Liste NI: KRÜGER & OLTMANN (2007)

Schutz nach Vogelschutzrichtlinie (VRL, RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1979)

BartSchV (BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT 1999)

Tab. 1: Liste der Vogelarten 2013

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	2		§§	Zugvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland- West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-			Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3		§§	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	3		§	Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1		§	Zugvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRÜGER & OLTMANN 2007)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

3.2.2 Ergebnisse 2014

Bei der Erfassung 2014 können im UG (und unmittelbar angrenzend) 44 Arten festgestellt werden. 17 Arten sind als Brutvögel innerhalb der UG-Grenzen nachgewiesen, 22 Arten sind Brutvögel im direkt tangierenden Umfeld (Feldgehölz, Hecke, Hofstelle). 5 Arten sind Nahrungsgäste bzw. Durchzügler. Die entsprechenden Rote-Liste-Einstufungen und ein ggf. bestehender Schutzstatus sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Liste der 2014 nachgewiesenen Vogelarten

Rote Liste BRD: SÜDBECK et. al. (2009)

Rote Liste NI: KRÜGER & OLTMANN (2007)

Schutz nach Vogelschutzrichtlinie (VRL, RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1979)

BartSchV (BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT 1999)

Tab. 2: Liste der Vogelarten 2014

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland-West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	*	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-			Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	V		§	Brutvogel Umfeld

Artnamen deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL regional Tiefland-West	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutvogel Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutvogel Umfeld

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRUGER & OLTMANN 2007)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

3.3 Interpretationen

Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme unter Einbeziehung der tangierenden Gehölze und der Hofstelle Budke werden bei der Untersuchung 47 (2013) bzw. 44 Vogelarten (2014) nachgewiesen.

Aus Sicht der Avifauna wird eine für diese überwiegend ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft typische Artengemeinschaft mit wenigen anspruchsvolleren Arten vorgefunden. Die ökologische Wertigkeit ist als durchschnittlich einzuordnen.

Die Kategorie „Brutvogel Umfeld“ in der Tabelle umfasst Arten, die im Bereich des Hofgehölzes am nördlichen Rand des UG und im Feldgehölz an der südlichen Peripherie brüten. Einige Arten, die im UG bzw. dem nahen Umfeld brüten sowie zur Nahrungssuche landwirtschaftliche Flächen nutzen, sind aktuell als gefährdet eingestuft oder potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

Auf den landwirtschaftlichen Flächen brüten mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze typische Feldarten (z. B. BEZZEL 1985, BAUER 1996, NLWKN 2010). Für das Rebhuhn kann aufgrund einmaliger Sichtung am Rande des UG im Jahr 2013 nur eine einmalige Brutzeitfeststellung und damit ein Brutverdacht angenommen werden.

Die Feldarten sind i. d. R. auf die ausdehnten und offenen Flächenanteile als Brutraum gebunden, da dort ihre Ansprüche an Mindestabstände von Besiedlung und Gehölzen erfüllt werden. Die Abhängigkeit der meisten Feldarten von freien Sichtachsen (Sicherheit vor Feinden) und einer relativ geringen Reliefenergie ist hoch.

Rebhuhn und Wiesenschafstelze sind dabei weniger empfindlich als Kiebitz und Feldlerche und brüten auch unweit z. B. einer Bebauung. **Die Brutplätze der Kiebitze in 2013 sind entsprechend der Fruchtfolge und der erforderlichen Abstände von vorhandener Bebauung (Hofstelle Budke) westlich des Baufeldes gewählt worden. Auch die Gehölzreihe entlang des „Langer Bach“ bzw. entlang der Nord-Süd Wegeverbindung im UG-Zentrum ist durch die Trennwirkung für Kiebitz und Feldlerche entscheidend für die Orientierung nach Westen, wenn ein Brutrevier belegt wird. Das bedeutet eine Brutplatz-Eignung erst weiter westlich des neu geplanten Baufeldes frühestens im Bereich des Grabenzuges und dann darüber hinaus nach Westen und Süden, wo noch ausgedehnte Freiflächen liegen. Dort liegen bei entsprechenden Voraussetzungen (bestimmte Feldfrucht) die eher geeigneten Standorte.**

Geeignete Brutplätze wechseln i. d. R. im mehrjährigen Fruchtfolge-Rhythmus und sind im UG

- bei Kiebitzen mit der Verteilung der zur Brutzeit vorhandenen Maisanbau-Parzellen
- bei Feldlerchen mit der Verteilung der zur Brutzeit vorhandenen Getreide (oder Brache) - Parzellen verbunden.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass im Zeitraum 2013/2014 sowohl Kiebitz, als auch Feldlerche im UG mit nur wenigen Paaren auf die zentraleren Ackerbereiche am Westrand und besonders nach Westen und Süden außerhalb des UG beschränkt sind.

Die Kiebitzbruten in 2013 sind aufgrund eines späten Fruchtwechsels (Kartoffelanbau) auf der betreffenden Fläche nicht erfolgreich. Im Jahr 2014 fehlen Kiebitze im UG und stattdessen brütet die Feldlerche in den Getreideschlägen.

Neben der Funktion als potenzieller Brutraum für Feldarten, gehören die landwirtschaftlichen Flächen des UG zum Jagdrevier für Greifvögel/Eulen. Diese Vogelgruppe, die überwiegend „großräumig“ lebt, wird durch Arten wie Turmfalke, Sperber, Mäusebussard, Schleiereule und Waldkauz vertreten. Keine dieser Arten brütet im UG, für den Waldkauz besteht berechtigter Brutverdacht für die Hofstelle Budke, der einmalig vernommene Ruf einer Schleiereule lässt auf eine Brut in einem landwirtschaftlichen Gebäude der Umgebung schließen.

Der offene Landschaftscharakter des UG ist von Bedeutung für als (temporäres) Nahrungshabitat für gefährdete Durchzügler (vgl. LASKE 1991, TIEMEYER1993), die nicht im UG brüten (Steinschmätzer, Bekassine), aber ungestört rasten können. Für die Bekassine sind dabei die tiefen Grabenzüge als Ruhezone von Bedeutung.

Insgesamt gehören die meisten nachgewiesenen Arten des UG zur Gilde der Baum- und Strauchbrüter. Sie fallen überwiegend in die Kategorie „Brutvogel Umfeld“, da das UG fast ausschließlich von offenen Ackerflächen geprägt ist und sie folglich die Gehölze und Höfe außerhalb zur Brut nutzen.

Dazu zählen einerseits die typischen Waldarten, die überwiegend innerhalb der randständigen Gehölze leben und teilweise zur Artengemeinschaft der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter gehören (Gartenrotschwanz, Buntspecht, Waldkauz, Feldsperling, Hohltaube), andererseits die Arten der lichten Wälder, Waldränder und der Grenzlinie zum Offenland, das gleichzeitig zum Nahrungsraum für viele Strauch- und Gehölzbrüter gehört (Grasmücken, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Drosseln, Meisen. etc.)

Das UG besitzt insgesamt einen offenen, von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägten Biotopcharakter. Es kann heutzutage vielerorts als typischer Lebensraum für Feldarten bezeichnet werden, wenn auch das Grünland als ursprünglichem Lebensraum der Feldarten hier z. B. fehlt. Die für diese Vogelgilde zu verzeichnenden Bestandsrückgänge bedingen aus verschiedenen Gründen allerdings häufig ein Fehlen oder eine geringe Besiedlungsdichte in der Kulturlandschaft. Vor allem das Rebhuhn wird durch die Strukturarmut landwirtschaftlicher Produktionsflächen verdrängt.

Das UG ist insgesamt gesehen aus Sicht der nachgewiesenen Artengemeinschaft nur als durchschnittlich einzustufen, dennoch muss das Vorkommen von Feldarten und das Vorhandensein offener Bereiche aufgrund der Eignung für Offenlandsarten als ökologisch wertvoll eingestuft werden.

4. Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung

Aufgrund des Vorkommen bzw. pot. Vorkommen von streng geschützten, planungsrelevanten Feldarten gemäß BArtSchV (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) hat die Baumaßnahme, insbesondere die Baufeldräumung **außerhalb der Vogelbrutzeit vom 15. März bis 30. September zu erfolgen.**

5. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2013 und 2014 zeigen, dass das UG für die erfasste Tiergruppe Vögel mit der nachgewiesene Artenzahl von 47 bzw. 44 überwiegend verbreiteten Arten als durchschnittlich, **aber aufgrund der Reviereignung für Offenlandsarten teilweise als ökologisch wertvoll einzustufen ist.**

Einschränkungen der ökologischen Bedeutung ergeben sich aus der Nutzungsintensität und einer über weite Strecken vorherrschenden Naturferne, die z. B. zu Verlusten und fehlendem Bruterfolg bei Vögeln führen kann. **Avifaunistisch von Bedeutung ist dennoch der großflächig offene Biotopcharakter des UG, der zu den**

Voraussetzungen für die Besiedlung durch bestimmte Feldarten, wie Kiebitz und Feldlerche gehört. In der heutigen Agrarlandschaft sind Feldarten häufig auch auf diese suboptimalen Lebensräume angewiesen.

Im Falle von Feldlerche und Kiebitz können bemerkenswert hohe Brutpaarzahlen im UG nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf den geplanten Bau eines zusätzlichen Stalles ist aus Sicht der z. T. sehr sensiblen (geschützten) Feldarten in erster Linie die Positionierung in Beziehung zum aktuellen Brutraum der Vögel entscheidend.

Die Erweiterung der bebauten Hofstelle ist im direkten südwestlichen Anschluss an bestehende Stallungen entlang des vorhandenen Weges und im Bereich schon bestehender Futtermittelmieten geplant.

Die eigentliche Silhouette der Hofstelle als Solche ändert sich (aus einer gewissen Ferne und aus Sicht der Vögel gesehen) nur unwesentlich. **Das neue Gebäude bedeutet von den (potenziellen) Brutgebieten im Süden, Westen und Osten her gesehen nur eine lokal begrenzte Hindernisverlagerung. Es ergibt sich im Hinblick auf die westlich des Weges und einer Gehölzreihe bestehenden potenziellen Brutflächen eine nur räumlich sehr begrenzte Einschränkung,** da nach Westen und Süden, mit erhöhter Entfernung von der vorhandenen Gehölzreihe und des zentralen Weges, geeignetere Flächen liegen. Sie erstrecken sich überwiegend außerhalb des UG.

Somit bleiben vor Ort für die vorhandenen Feldarten große, zusammenhängende Ackerkomplexe als Brutlebensraum bestehen.

Besonders im Falle des Kiebitzes und der Feldlerche als besonders empfindliche Arten hinsichtlich dieser Fragestellung, werden aktuelle und potenzielle Bruträume bei dem geplanten Vorhaben nicht durchschnitten und aus Sicht des Planers nur unwesentlich verschoben bzw. eingeschränkt. Erforderliche Mindestgrößen der offenen Flächenanteile des UG und der unmittelbaren Umgebung, die für eine generelle Eignung als Brutraum der Offenlandsarten notwendig sind, bleiben erhalten.

Für alle anderen (planungsrelevanten) Arten, insbesondere Greifvögel/Eulen, ist im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Nach Bewertung des Baufeldes werden keine Tiere verletzt oder getötet, wenn die unter Ziffer 4 dargestellte Bauzeitenregelung beachtet wird. Es liegt somit kein Tatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 vor. Die neuen Gebäudeteile bedeuten von den (potenziellen) Brutgebieten im Süden, Westen und Osten her gesehen nur eine begrenzte Hindernisverlagerung. Die Beeinträchtigung und eine Einschränkung des bestehenden Brutraumes ist räumlich sehr begrenzt. Geeignete Brutplätze wechseln i. d. R. im mehrjährigen Fruchtfolge-Rhythmus und sind häufig mit der Verteilung der zur Brutzeit geplanten

(bevorzugt) Getreide/ Maisanbau-Parzellen (Feldlerche, Kiebitz) verbunden. Die Baumaßnahme hat demnach einen teilweisen Verlust von Ruhestätten und Vermehrungsplätzen von Vögeln zur Folge.

Demnach werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die mit den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten räumlich-funktional verbunden sind erforderlich und sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Im engeren UG brütet der Kiebitz nahezu ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnlich Strukturen besitzen wie der ursprüngliche Brutraum, wie z.B. feuchte Wiesen und Weiden, Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend.

Als zielführende Maßnahmen werden die Wiederherstellung zumindest von einzelnen Grünlandflächen (sowie Blänken) in reinen Ackerlandschaften sowie die Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.) möglichst in Kombination auch größerer offener wasserüberfluteter Schlammlächen eingestuft.

Unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen möglichst in Verbindung notwendigen Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung, ist der Eingriff demnach artenschutzrechtlich zulässig.

Die CEF-Maßnahme sollte einen Flächenanteil von 1 ha nicht unterschreiten und nach Möglichkeit in Verbindung zur bereits nachgewiesenen Fortpflanzungsstätte stehen.

Weitere gemäß § 44 BNatSchG streng geschützte oder europarechtlich geschützte Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen europarechtlich geschützten Tierarten / Tierartengruppen sind demnach nicht zu erwarten.

6. Schutzmaßnahmen

Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter Tierarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Grundsätzlich ist es nach § 44 BNatSchG verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als unvermeidbare Beeinträchtigung ist der Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers, sowie im Fruchtfolgewechsel, eines Kiebitzreviers (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störung benachbarter Reviere durch vertikale Strukturen) einzustufen.

Hier werden demnach vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF Maßnahmen, erforderlich. Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.

Um den Eingriff der geplanten Baumaßnahmen kompensieren zu können, müssen für einen Kiebitz und eine Feldlerche CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Um die Maßnahmen durchführen zu können stellt der Eingriffsverursacher geeignete Flächen zur Verfügung.

Im nachfolgenden wird die Durchführung der geplanten CEF-Maßnahmen erläutert.

Maßnahme Art 1 Anlage von Lerchenfenstern

Der Eingriffsverursacher verpflichtet sich die nötigen Ersatzbrutreviere für die Feldlerche zu schaffen, damit die Population im Raum konstant gehalten werden kann. Hierzu sind ausreichende Flächen bereitzustellen, auf denen je nach Fruchtfolgewechsel mindestens 3 Lerchenfenster in ausreichend großen Getreideflächen eingerichtet werden können.

Die Lerchenfenster sollten eine Größe von rd. 20 m² nicht unterschreiten und werden angelegt, indem die Sämaschine für einige Meter angehoben wird. (z.B. Sämaschine mit 3 m Breite, 7 m anheben)

Die Lerchenfenster sollten einen möglichst großen Abstand zu den Fahrgassen aufweisen. Zudem sind Mindestabstände zum Feldrand von 30 m und 60 m zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen einzuhalten. Es können bis zu 2 Fenster je ha angelegt werden. Die Fenster werden nach Aussaat wie der Rest des Ackerschlagel bewirtschaftet. Da die Fenster mit Herbiziden behandelt werden, weisen diese nur wenige Wildkräuter auf. Sie dienen als Anflugschneise und sicherer Landeplatz für Feldlerchen, die dann im umliegenden Getreide ungestört ihre Brut- und Nistplätze anlegen können. Besondere Bedeutung haben sie für eine erfolgreiche Zweit- oder Drittbrut. Auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer oder Feldhase können von den Lerchenfenstern profitieren.

Die Lage der Fenster ist der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Maßnahme Art 2 Anlage Extensivgrünland

Zur Durchführung der Maßnahmen, stellt der Eingriffsverursacher das Flurstück 496, Flur 1, Gemarkung Grothe in der Gemeinde Badbergen zur Verfügung. Das Flurstück umfasst eine Fläche von 16.765 m² zur Verfügung.

Die Fläche der geplanten CEF-Maßnahme wird zurzeit ackerbaulich genutzt und wird umgeben durch eine Mulde, welche durch Seggen, Brombeerbüsche und Gräser geprägt ist (s. Foto 1). In westlicher Richtung befinden sich zwei Eichen und ein Weidengebüsch. Weitere Gehölze wie zwei Birken und einige Weidengebüsche befinden sich nördlich der Fläche (s. Foto 2). Diese Gehölze könnten für Prädatoren als Sitzwarten dienen. Bei einer Geländebegehung am 18.03.2015 konnten im Umfeld der Maßnahmenfläche, drei Kiebitzpaare, sowie der Große Brachvogel mit Brutverdacht erfasst werden.

Um einen Offenlandcharakter des Plangebietes zu fördern und den Kiebitz vor potenziellen Prädatoren zu schützen, sind die genannten Birken zu entfernen und die Weidengebüsche im 3-jährigen Rhythmus auf den Stock zu setzen.



Foto 1: Binsen- und Gräserbestand in der Mulde



Foto 2: Birken- und Weidengebüsch

In der Ackerfläche, über Gley befindet sich eine staunasse Fläche, welche als potentieller Brutplatz für Kiebitze sehr geeignet ist (s. Foto 3).

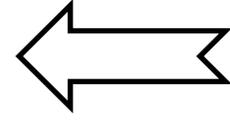
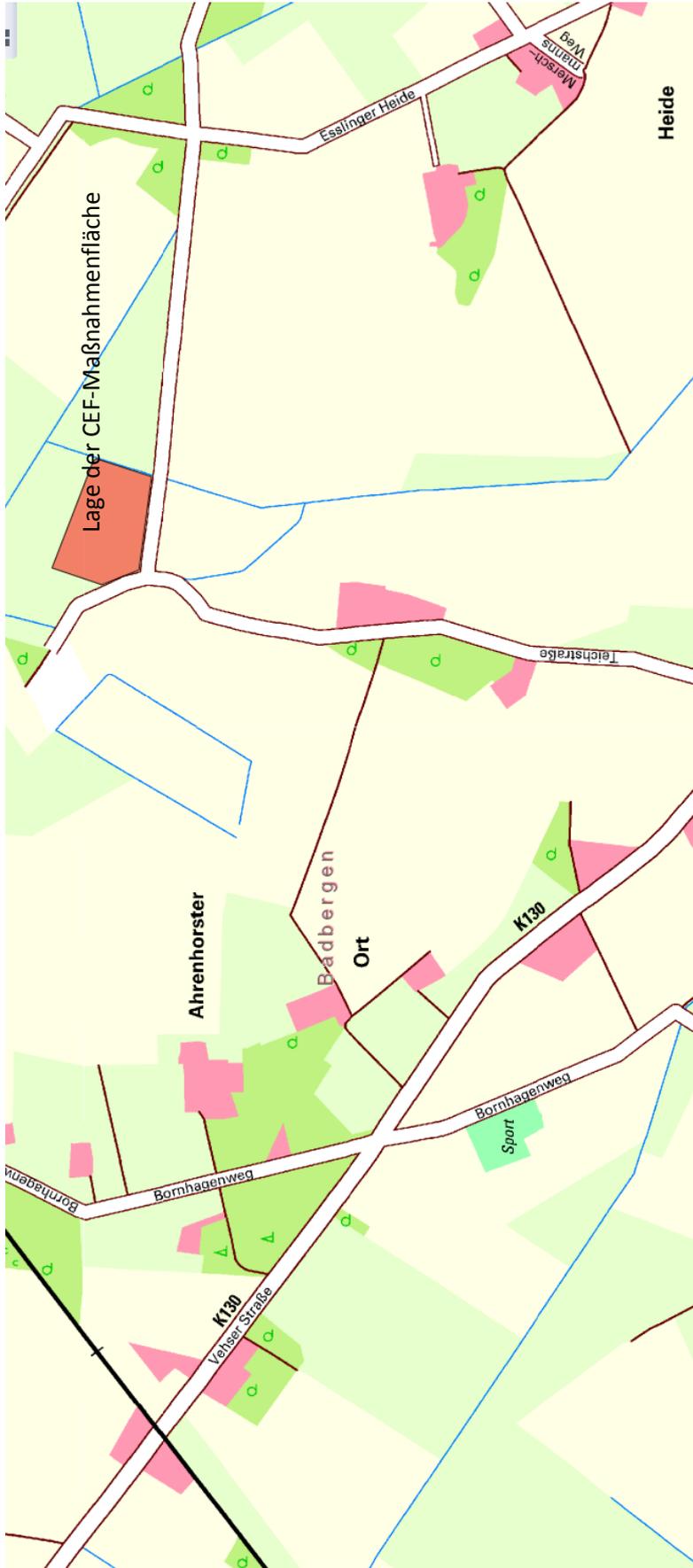


Foto 3: Staunasse Fläche in der Ackerfläche

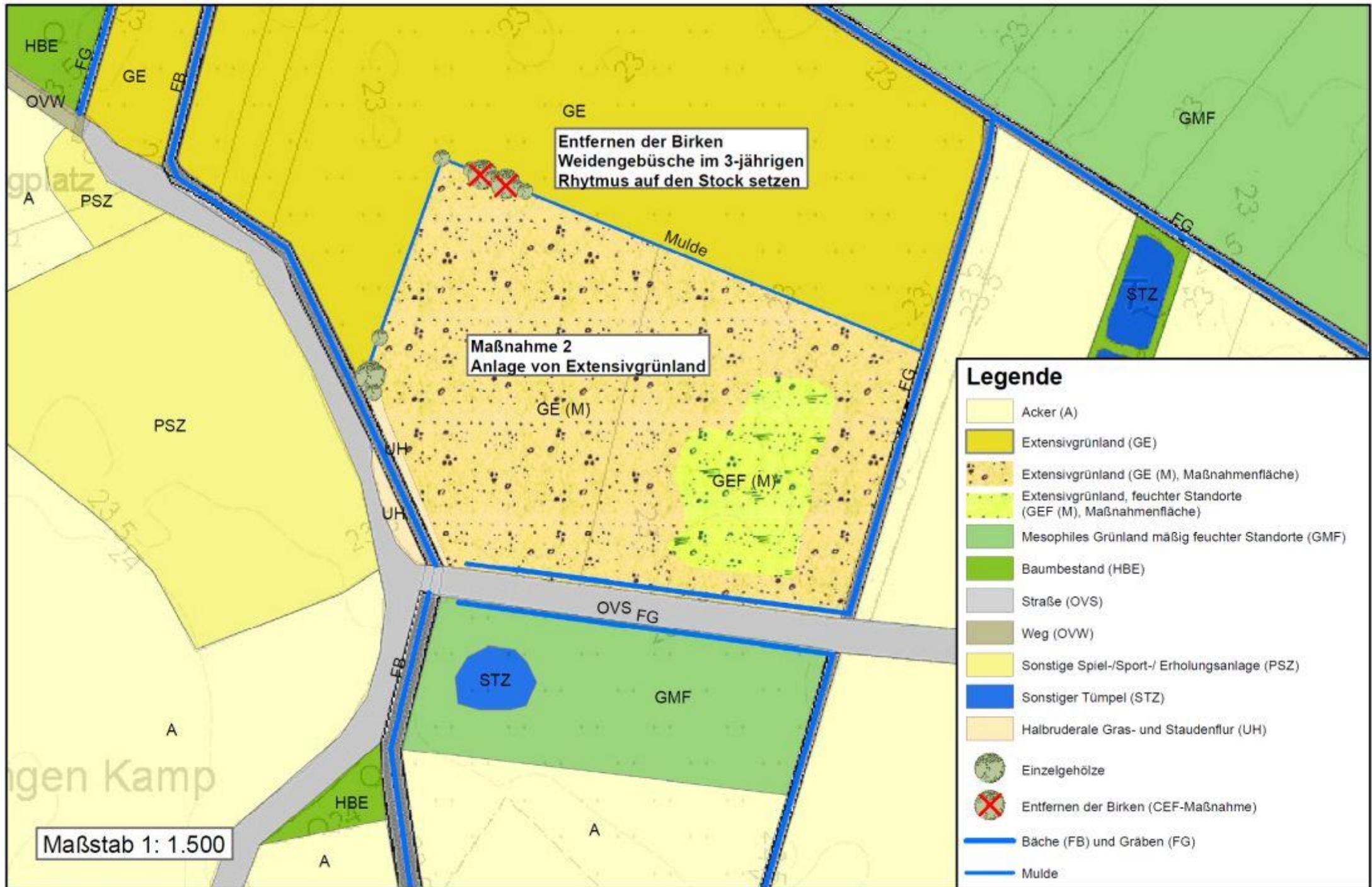
Die umliegenden Flächen werden bereits extensiv bewirtschaftet, andere ackerbaulich genutzt und sind mit einigen Gräben und einem Bach durchzogen. Östlich stehen ein Baumbestand sowie zwei kleine Tümpel an. Südlich der Maßnahmenfläche liegt ein Feuchtgrünland, indem eine Blänke angelegt wurde. Diese wird durch einen hochwüchsigen Binsenbestand dominiert.

Im Zuge der Maßnahme, ist die Fläche in Grünland umzuwandeln und zu extensivieren. Die Extensivierung richtet sich nach Vereinbarung für die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landkreis Osnabrück und umfasst nachfolgend aufgelistete Vereinbarungen:

1. Aushagerung der Fläche in den ersten 2 Jahren nach Fertigstellung (mindestens 3 Schnitte auch vor dem 15. Juni möglich)
2. kein Grünlandumbruch
3. kein Walzen, Schleppen und Düngen in der Vogelbrutzeit (15. März bis 1. Juli),
4. keine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
5. kein Liegenlassen von Mähgut,
6. keine Düngung mit Jauche oder Gülle,
7. keine Düngung mit Mineraldünger,
8. Düngung mit Stallmist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - Erhaltungsdüngung,
9. Nutzung als Wiese, Schnitt ab 01. Juli
10. letzter Schnitt nach dem 15. Oktober, damit die Fläche kurz ins Frühjahr geht,
11. der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden,
12. keine Veränderung des Bodenreliefs



Übersichtskarte ohne Maßstab



Legende

- Acker (A)
- Extensivgrünland (GE)
- Extensivgrünland (GE (M), Maßnahmenfläche)
- Extensivgrünland, feuchter Standorte (GEF (M), Maßnahmenfläche)
- Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)
- Baumbestand (HBE)
- Straße (OVS)
- Weg (OVW)
- Sonstige Spiel-/Sport-/ Erholungsanlage (PSZ)
- Sonstiger Tümpel (STZ)
- Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)
- Einzelgehölze
- Entfernen der Birken (CEF-Maßnahme)
- Bäche (FB) und Gräben (FG)
- Mulde

Literatur

- BEZZEL, E. & H. RANFTL (1974): Vogelwelt und Landschaftsplanung, Tier u. Umwelt 11/12.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis, Radebeul.
- BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (1999): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. Fassung v. 16. Februar 2005. Berlin.
- ERZ, W (1978): Einsatz von Siedlungsdichteuntersuchungen der Vogelfauna f. Naturschutz u. Landschaftsplanung – in Beiträge z. Avifauna d. Rheinlandes 11: 108-122, Greven.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Inform. Natursch. Niedersachsen. 27 Jg., Nr. 3 (3/2007), Hannover.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010), Hannover.
- OELKE, H. (1974): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P. et. al. 1974: Praktische Vogelkunde, 2. Auflage, Greven.
- RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.
- RIECKEN, U. (1990): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, Schr..R. f. Landschaftspflege u. Natursch., Heft 32, Bonn-BadGodesberg.
- RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen. Grundlagen und Anwendung. BFANL, Schr. f. Landschaftspfl. u. Natursch., Heft 36, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SÜDBECK et. al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung Stand 30. November 2007 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2007), Hannover.
- TRAUTNER, J. et. al. (1992): Methodische Standards zur Erfassung v. Tierartengruppen, Ökologie in Forschung u. Anwendung 5, Filderstadt.
- ZENKER, W. (1982): Beziehungen zw. d. Vogelbestand und der Struktur d. Kulturlandschaft-Beiträge z. Avifauna d. Rheinlandes 15, Greven.

Übersicht zu den im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Arten 2013

Legende:

Kürzel	Artnamen deutsch	wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Naturraum		Schutzstatus n.	
					Tiefland-West	V-RL	BArtSchV	Status
Be	Bekassine	<i>Gallinula gallinula</i>	1	2	2		§§	Zugvogel
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Kie	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3		§§	Brutvogel
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
R	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Re	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	3		§	Brutverdacht
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Sts	Steinschnäzter	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1		§	Zugvogel
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht

Übersicht zu den im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Arten 2014

Legende:

Kürzel	Artnamen deutsch	wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Naturraum		Schutzstatus n.	
					Tiefland-West	V-RL	BArtSchV	Status
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		§	Brutvogel
Grs	Gartenrotschnalbe	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	*	3	3		§	Brutvogel Umfeld
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
R	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Brutvogel
Se	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		§§	Nahrungsgast
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V		§§	Brutverdacht

Rote Liste BRD: SÜDBECK et. al (2009)

Rote Liste NI: KRÜGER u. OLTMANN (2007)

Schutz n. Vogelschutzrichtlinie (V-RL): RAT d. EUROP. GEMEINSCHAFT (1979)

Schutzstatus n. BArtSchV: BUNDESREGIERUNG - Bundesartenschutzverordnung i. d. Fassung v. 16. Febr. 2005

